

## Typische Abnahmefälle ohne Bundeszuschuss 2026

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG). Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt. Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren. Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die nachfolgenden Entgelte dienen ausschließlich zu Informationszwecken und zeigen die Entgelte 2026, wenn es keinen Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von 6,5 Milliarden Euro in 2026 gegeben hätte.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet der Weiler Wärme eG. Sie dient ausschließlich zu Informationszwecken und zeigt auf, welche Ersparnis für die Kunden durch den Zuschuss entsteht.

	Netzentgelte <u>mit</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Netzentgelte <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Ersparnis durch ÜNB- Zuschuss
Typischer Abnahmefall	€/a (netto)	€/a (netto)	
Haushaltskunden in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	300,95	307,95	7,00
Haushaltskunden in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	3.635,00	3.735,00	100,00
Industriekunden in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jah- resbenutzungsstunden	936.840,00	960.480,00	23.640,00

**Preisblatt 4:****Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit Leistungsmessung (RLM) ohne Bundeszuschuss****Wirkleistung und Wirkarbeit**

	Jahresbenutzungs-dauer	Jahresleistungs-preis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
<b>Mittelspannung</b>	< 2.500h	<b>16,31</b>	<b>6,43</b>
	>= 2.500 h	<b>154,75</b>	<b>0,89</b>
<b>Umspannung (MS/NS)</b>	< 2.500h	<b>17,04</b>	<b>6,14</b>
	>= 2.500 h	<b>153,42</b>	<b>0,68</b>
<b>Niederspannung</b>	< 2.500h	<b>18,88</b>	<b>7,33</b>
	>= 2.500 h	<b>175,32</b>	<b>1,08</b>

**Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP) ohne Bundeszuschuss**

Entgelt für die Netznutzung	Ebene	Grundpreis	Arbeitspreis
		€/a	ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	<b>50,00</b>	<b>7,37</b>

Gültig bis 31.12.2026\*

\*Änderungen vorbehalten